

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/151 DER KOMMISSION****vom 27. Januar 2017****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen (im Folgenden die „Waren“) in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt. Die Waren dürfen ausschließlich aus den in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 genannten Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen der Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird berücksichtigt, ob wegen der in diesen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten herrschenden Seuchenlage besondere Bedingungen, darunter Probenahmen und Tests zu verschiedenen Geflügelkrankheiten, erforderlich sind. Diese besonderen Bedingungen sowie die Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der Waren in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union befinden sich in Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung.
- (3) Aufgrund des ungünstigen Ergebnisses eines Audits der Kommission über die Umsetzung der Tiergesundheitskontrollen bei Geflügel und Geflügelerzeugnissen durch Israel wurde die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/608<sup>(4)</sup> geändert, um die Einfuhr bestimmter Waren aus Israel auszusetzen und zusätzliche Prüfungen von Geflügelbeständen auf die Newcastle-Krankheit vor dem Versand bestimmter anderer Waren wie lebendem Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, zur Verarbeitung bestimmten Eiern und Geflügelfleisch in die Union einzuführen.
- (4) Israel hat der Kommission nun mitgeteilt, dass es sein Tilgungsprogramm für die Newcastle-Krankheit bei Geflügel in Betrieben nördlich der Landstraße Nr. 5 auf seinem Hoheitsgebiet einstellen wird. Darüber hinaus kann aufgrund anderer Prioritäten im Gesundheitssektor auch die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Laboruntersuchungen nicht mehr gewährleistet werden.
- (5) Die Liste in der Tabelle in Anhang I Teil 1 sollte daher geändert werden, um die Einfuhr in die Union und die Durchfuhr durch die Union von lebendem Geflügel und lebenden Laufvögeln, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Laufvögeln sowie zur Verarbeitung bestimmten Eiern aus dem gesamten Hoheitsgebiet Israels zu verbieten. Allerdings sollte die Einfuhr von Geflügelfleisch aus dem Hoheitsgebiet Israels südlich der Landstraße Nr. 5, wo das Auftreten der Newcastle-Krankheit geringer ist und ein Tilgungsprogramm beibehalten wird, unter den besonderen Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/608 geänderten Form weiterhin zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/608 der Kommission vom 14. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in Bezug auf die Einträge für die Ukraine und Israel in der Liste von Drittländern, die Genehmigung des Programms der Ukraine zur Salmonellenbekämpfung bei Legehennen, die Veterinärbescheinigungsanforderungen hinsichtlich der Newcastle-Krankheit und die Verarbeitungsanforderungen an Eiprodukte (ABl. L 101 vom 18.4.2015, S. 1).

- (6) Die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten in die Union aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ist zugelassen. Das Land hat auch eine Zulassung für die Einfuhr von Geflügelfleisch in die Union beantragt. Bei einem im Januar 2016 durchgeführten Audit kam die Kommission zu dem Schluss, dass dieser Drittstaat die Anforderungen für die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für zur Einfuhr in die Union bestimmtes Geflügelfleisch erfüllt. Der Eintrag für dieses Drittland in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher geändert werden.
- (7) Im Rahmen des im Januar 2016 durchgeführten Audits in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wurde festgestellt, dass in diesem Drittland nicht nur Geflügel geschlachtet wird, das auf dem Hoheitsgebiet des Landes aufgezogen wurde, sondern auch Geflügel, das entweder aus einem anderen für diese Ware in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführten Drittland unter Bedingungen eingeführt wurde, die jenen in der genannten Verordnung zumindest entsprechen, und auch Geflügel, das zuvor aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet Mazedoniens eingeführt wurde.
- (8) Die in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführten Veterinärbescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Geflügelfleisch (POU) aus einem Drittland, das in die Union einführen darf, beziehen sich auf Fleisch von lebendem Geflügel, das zuvor aus einem anderen in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführten Drittland in das oben genannte Drittland eingeführt wurde. Die Veterinärbescheinigungsanforderungen beziehen sich allerdings nicht auf Fleisch von lebendem Geflügel, das aus einem Mitgliedstaat zur anschließenden Schlachtung in dieses Drittland eingeführt wurde und dessen Fleisch anschließend wieder in die Union eingeführt werden soll.
- (9) In Anbetracht des günstigen Tiergesundheitsstatus in der Union und des vernachlässigbaren Risikos für den Gesundheitsstatus von Geflügel durch derartige Verfahren sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 geändert werden, um eine Zertifizierungsbestimmung einzufügen, der zufolge Geflügelfleisch von Geflügel stammen kann, das zuvor aus einem Mitgliedstaat zur anschließenden Schlachtung eingeführt wurde.
- (10) Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 enthält eine Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP). In dieser Muster-Veterinärbescheinigung bezieht sich Teil I der Erläuterungen auf die Codes des Harmonisierten Systems (HS), die in Teil I Feld I.19 dieser Bescheinigung angegeben werden müssen.
- (11) Angesichts der Tatsache, dass das Eiprodukt „Eigelb“ in verschiedene Unterpositionen der HS-Position 21.06 und nicht nur in die Unterposition 21.06.10 eingereiht werden kann, sollte die Muster-Veterinärbescheinigung (EP) entsprechend geändert werden.
- (12) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Es ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, bevor die geänderten Muster-Veterinärbescheinigungen verbindlich werden, damit sich die Mitgliedstaaten und die Industrie auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 28. März 2017 genehmigen die Mitgliedstaaten weiterhin die Einfuhr in die Union von Sendungen mit Waren, die unter die Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) und die Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP) gemäß Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in ihren Fassungen vor den Änderungen an diesen Musterbescheinigungen durch die vorliegende Verordnung fallen, sofern sie vor dem 28. Februar 2017 unterschrieben wurden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 2017

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

(1) Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Israel erhält folgende Fassung:

| ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets | Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments | Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments | Veterinärbescheinigung             |                       | Besondere Bedingungen | Besondere Bedingungen |                  | Status der Überwachung auf AI | Status der Impfung gegen AI | Status der Salmonellenbekämpfung (6) |
|--|--|--|------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
|  |  |  | Muster                             | Zusätzliche Garantien |                       | Schlussdatum (1)      | Anfangsdatum (2) |                               |                             |                                      |
| 1  | 2  | 3  | 4                                  | 5                     | 6                     | 6A                    | 6B               | 7                             | 8                           | 9                                    |
| „IL — Israel (5)                               | IL-0   | Gesamtes Hoheitsgebiet   | SPF, EP                            |                       |                       |                       |                  |                               |                             |                                      |
|  |  |  | BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, LT20 | X                     | P3                    | 28.1.2017             |                  | A                             |                             | S5, ST1                              |
|  |  |  | SRP                                |                       | P3                    | 18.4.2015             |                  |                               |                             |                                      |
|  |  |  | RAT                                | X                     | P3                    | 28.1.2017             |                  |                               |                             |                                      |
|  |  |  | WGM                                | VIII                  | P3                    | 18.4.2015             |                  |                               |                             |                                      |
|  |  |  | E                                  | X                     | P3                    | 28.1.2017             |                  |                               |                             | S4“                                  |
|  | IL-1   | Gebiet südlich der Landstraße Nr. 5  | POU                                | X                     | N                     |                       |                  |                               |                             |                                      |
| IL-2   | Gebiet nördlich der Landstraße Nr. 5                               | POU  | X                                  | P3                    | 28.1.2017             |                       |                  |                               |                             |                                      |

b) Der Eintrag für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien erhält folgende Fassung:

| ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets        | Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments | Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments | Veterinärbescheinigung |                       | Besondere Bedingungen | Besondere Bedingungen |                  | Status der Überwachung auf AI | Status der Impfung gegen AI | Status der Salmonellenbekämpfung (6) |
|---|--|--|------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
|   |  |  | Muster                 | Zusätzliche Garantien |                       | Schlussdatum (1)      | Anfangsdatum (2) |                               |                             |                                      |
| 1   | 2  | 3  | 4                      | 5                     | 6                     | 6A                    | 6B               | 7                             | 8                           | 9                                    |
| „MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (4) | MK-0 (4)   | Gesamtes Hoheitsgebiet   | POU                    |                       |                       |                       |                  |                               |                             |                                      |
|   |  |  | E, EP"                 |                       |                       |                       |                  |                               |                             |                                      |

(2) Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) erhält folgende Fassung:

**„Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)“**

| LAND  |  | Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU |                                 |      |                     |          |      |
|---|--|--|---------------------------------|------|---------------------|----------|------|
| Teil I: Angaben zur Sendung   | I.1 Absender<br>Name<br>Anschrift<br><br>Land<br>Tel.-Nr.  |  | I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung |      | I.2.a               |          |      |
|   |  |  | I.3 Zuständige oberste Behörde  |      |                     |          |      |
|   |  |  | I.4 Zuständige örtliche Behörde |      |                     |          |      |
|   | I.5 Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br><br>Land<br>Tel.-Nr. |  | I.6                             |      |                     |          |      |
|   | I.7 Herkunftsland  | ISO-Code   | I.8 Herkunftsregion             | Code | I.9 Bestimmungsland | ISO-Code | I.10 |
|   | I.11 Herkunftsort<br><br>Name<br>Anschrift                 |  | Zulassungsnummer                |      | I.12                |          |      |
| I.13 Verladeort<br>Anschrift  |  | I.14 Datum des Abtransports                      |                                 |      |                     |          |      |
| I.15 Transportmittel<br><br>Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/><br>Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/><br>Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/><br>Kennzeichnung:<br>Bezugsdokumente: |  | I.16 Eingangsgrenzkontrollstelle                 |                                 |      |                     |          |      |
|   |  | I.17   |                                 |      |                     |          |      |
| I.18 Beschreibung der Ware  |  |  | I.19 Warencode (HS-Code)        |      |                     |          |      |
|   |  |  | I.20 Menge                      |      |                     |          |      |
| I.21 Erzeugnistemperatur<br>Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>   |  |  | I.22 Anzahl Packstücke          |      |                     |          |      |
| I.23 Plomben-/Containernummer   |  |  | I.24                            |      |                     |          |      |

|   |             |                   |  |                      |              |
|---|-------------|-------------------|--|----------------------|--------------|
| I.25 Waren zertifiziert für               |             |                   |  |                      |              |
| Lebensmittel <input type="checkbox"/>     |             |                   |  |                      |              |
| I.26                                      |             |                   | I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/> |                      |              |
| I.28 Kennzeichnung der Waren              |             |                   |  |                      |              |
| Zulassungsnummer des Betriebs             |             |                   |  |                      |              |
| Art<br>(wissenschaftliche<br>Bezeichnung) | Schlachthof | Zerlegungsbetrieb | Kühlager   | Anzahl<br>Packstücke | Nettogewicht |

LAND

POU (Geflügelfleisch)

| II. Gesundheitsinformationen  | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung  | II.b. |
|---|--|-------|
| Teil II: Bescheinigung  | <b>II.1 Genusstauglichkeitsbescheinigung</b>   |       |
|   | <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch <sup>(1)</sup> gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;</p> <p>c) es wurde nach der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden;</p> <p>d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;</p> <p>e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;</p> <p>f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.</p> <p><sup>(2)</sup> <sup>(g)</sup> es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmtes Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]</p> |       |
| <b>II.2 Tiergesundheitsbescheinigung</b>  |  |       |
| Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:  |  |       |
| II.2.1  | Es stammt aus:   |       |
| <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup> <i>entweder</i>  | [dem Gebiet mit dem Code .....]  |       |
| <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> <i>oder</i>   | [dem/den Kompartiment(en) .....]   |       |
| das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;   |  |       |
| II.2.2  | es wurde von Geflügel gewonnen, das  |       |
| <sup>(4)</sup> <i>entweder</i>  | [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;]  |       |
| <sup>(4)</sup> <i>oder</i>  | [nach einem den Anforderungen von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechenden Impfplan gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit   |       |
| .....<br>(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)  |  |       |
| im Alter von Wochen;]   |  |       |
| II.2.3  | es wurde von Geflügel gewonnen, das in:  |       |
| <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(9)</sup> <i>entweder</i>  | [dem/den Gebiet(en) mit dem Code .....]  |       |
| <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup> <i>oder</i>  | [dem/den Kompartiment(en) .....]   |       |
| <sup>(4)</sup> <i>entweder</i> [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt ist/sind, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;] |  |       |

## LAND

## POU (Geflügelfleisch)

| II.  | Gesundheitsinformationen  | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. |
|--|---|-----------------------------------|-------|
|  | ( <sup>4</sup> ) oder [seit dem Schlupf gehalten wurde oder das als Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen) aus einem Mitgliedstaat bzw. aus mehreren Mitgliedstaaten eingeführt wurde.]  |                                   |       |
| II.2.4   | es wurde von Geflügel aus Betrieben gewonnen,<br>a) die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegen;<br>b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;   |                                   |       |
| II.2.5   | es wurde von Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt:<br>( <sup>7</sup> ) (a) Es wurde am ..... (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom ..... (TT.MM.JJJJ) bis zum ..... (TT.MM.JJJJ) geschlachtet;<br>b) es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet;<br>c) es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;   |                                   |       |
| II.2.6   | a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war,<br>b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;  |                                   |       |
| ( <sup>8</sup> ) [II.2.7   | es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:<br>a) Es wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;<br>b) es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;<br>c) es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.] |                                   |       |
| ( <sup>10</sup> ) [II.2.8  | es stammt von Schlachtgeflügelbeständen, die gemäß Anhang III Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]  |                                   |       |
| <b>II.3</b>  | <b>Tierschutzbescheinigung</b><br><br>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.  |                                   |       |
| <b>Erläuterungen</b>   |   |                                   |       |
| <b>Teil I:</b>   |   |                                   |       |
| — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.   |   |                                   |       |
| — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.   |   |                                   |       |
| — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 deren Gesamtzahl, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. |   |                                   |       |
| — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.08 oder 05.04.  |   |                                   |       |

| LAND   |                          | POU (Geflügelfleisch) |                             |
|--|--------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| II.  | Gesundheitsinformationen | II.a.                 | Bezugsnr. der Bescheinigung |
|  |                          | II.b.                 |                             |
| <b>Teil II:</b>  |                          |                       |                             |
| <p>(<sup>1</sup>) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Auch das Fleisch von sogenanntem „Zuchtfederwild“ fällt unter diese Definition.</p> <p>(<sup>2</sup>) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist.</p> <p>(<sup>3</sup>) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>5</sup>) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.</p> <p>(<sup>6</sup>) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.</p> <p>(<sup>7</sup>) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat.</p> <p>(<sup>8</sup>) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VI“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p> <p>(<sup>9</sup>) Stammt das Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, wie Eintagsküken, Zucht- und Nutzgeflügel, Schlachtgeflügel oder Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen entweder aus einem Mitgliedstaat bzw. aus mehreren Mitgliedstaaten oder aus einem Drittland bzw. aus Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten, des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.</p> <p>(<sup>10</sup>) Diese Garantie ist nur erforderlich für Geflügelfleisch aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.</p> |                          |                       |                             |
| <p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:“</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>   |                          |                       |                             |

b) In der Muster-Veterinärbescheinigung für Eiprodukte (EP) erhält der vierte Gedankenstrich bezüglich des Feldes I.19 in Teil I der Erläuterungen folgende Fassung:

„Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 04.07, 04.08, 35.02 oder 21.06.“